



**Aktenzeichen: Pet 4-20-10-7872-028471**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.07.2025 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – zur Erwägung zu überweisen, soweit der Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden könnte, um Kontrolle zu ermöglichen, aber bürokratischen Aufwand zu verringern,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Genehmigungsvorbehalt für die Pferdeeinäscherung abzuschaffen und behördlich überwachten Pferdebestatterinnen und Pferdebestattern sowie Pferdekrematorien eine bundesweit gültige Erlaubnis zum Transport und zur Einäscherung toter Pferde zu erteilen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass ein verstorbene Pferd nur dann eingeäschert werden dürfe, wenn die zuständige Veterinärbehörde den Verantwortlichen über eine Ausnahmegenehmigung vom Entsorgungszwang befreie. Begründet werde dieser Genehmigungsvorbehalt mit dem Schutz vor inapparenten Seuchen. Tatsächlich sei der Genehmigungsvorbehalt dem Seuchenschutz jedoch nicht dienlich, da die Abholung des verstorbenen Tieres unnötig verzögert werde, wenn eine Behörde nicht besetzt sei. Notwendig seien vielmehr eine rasche Abholung und Einäscherung. Die Pferdebestatterinnen und Pferdebestatter sowie Pferdekrematorien könnten dies – einhergehend mit einer regelmäßigen behördlichen Kontrolle – am besten gewährleisten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 50 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es sich bei der Kremierung von Equiden (dazu gehören neben den Pferden auch Esel, Zebras und Mischlinge) um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) handelt. Da die tiergesundheitlichen Voraussetzungen bei jedem Equiden unterschiedlich sind, handelt es sich um eine Einzelfallgenehmigung, die auch, je nach Anforderung, unterschiedliche Auflagen enthalten kann. Grundlage für die Genehmigung von toten, einzelnen, identifizierten Equiden ist, dass diese aus Betrieben stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen, und der Mitgliedstaat dies gestattet.

Mit dem Genehmigungsvorbehalt in § 4 Absatz 2 TierNebG soll sichergestellt werden, dass der Transport von toten Equiden nur unter Bedingungen erfolgt, die der Verhinderung der Ausbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten dienen. In der Vergangenheit sind Tierkörper von Equiden in nicht dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen kremiert, unter Verstoß gegen geltendes Recht Equiden vor der Kremierung zerlegt oder in andere Mitgliedstaaten zur Kremierung verbracht worden. Vor diesem Hintergrund besteht eine grundsätzliche Beseitigungspflicht für verendete oder getötete Pferdeartiger in speziell dafür vorgesehenen Anlagen, die auch den sachgemäßen Transport beinhaltet. Mit der Änderung des TierNebG gibt es seit Februar 2017 die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 2 TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass eine geordnete und kontrollierbare Entsorgung verendeter oder getöteter Equiden sichergestellt werden muss, besonders im Hinblick darauf, eine mögliche Ausbreitung von bei Equiden



vorkommenden Tierseuchen zu verhindern. Eine Abschaffung jeglicher behördlicher Kontrollmöglichkeit wäre nach Auffassung des Ausschusses daher nicht sachgerecht. Zugleich ist dem Ausschuss allerdings bewusst, dass Pferdehalterinnen und Pferdehalter und Krematoriumsbetreiberinnen und Krematoriumsbetreiber den Genehmigungsvorbehalt für die Kremierung eines Pferdes als zu bürokratisch empfinden.

Im Sinne eines für den betroffenen Personenkreis spürbaren Bürokratieabbaus bei gleichzeitig weiterbestehender Kontrollmöglichkeit für die zuständigen Behörden, sollte nach Ansicht des Petitionsausschusses erwogen werden, den Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht umzuwandeln. Hierdurch könnte Kontrolle ermöglicht, aber bürokratischer Aufwand verringert werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – zur Erwägung zu überweisen, soweit der Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden könnte, um Kontrolle zu ermöglichen, aber bürokratischen Aufwand zu verringern, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.